

528.

(Auszug)

[1.7.3

Kennzeichnung

Auf jeder Maschine müssen deutlich lesbar und unverwischbar die folgenden Mindesthinweise angebracht sein:

- Name und Anschrift des Herstellers,
- CE-Kennzeichnung,
- Bezeichnung der Serie oder des Typs,
- gegebenenfalls Seriennummer,
- Baujahr.

(...)]

529.

#### ***Lesbarkeit der Kennzeichnung***

Die Modalitäten für die Anbringung der Kennzeichnung bleiben, sofern diese deutlich lesbar und unauslöschlich ist, dem Hersteller überlassen. Die Kennzeichnung kann mit Tintenstrahl, durch mechanische Bearbeitung, mit einem Schild o.ä. vorgenommen werden. Der unauslöschliche Charakter ist realistisch auszulegen. Jede Kennzeichnung kann beseitigt werden, z.B. durch mechanische Bearbeitung. Die Anforderung bezieht sich auf eine normale Unlösbarkeit.

Zur Angabe der Maschinendaten und der Herstelleranschrift verwenden Maschinenhersteller gewöhnlich geprägte Metallschilder. Es ist ratsam, für die Angabe der CE-Kennzeichnung einen ebenso festen Träger zu verwenden. Ein einfacher gewöhnlicher Aufkleber genügt nicht.

530.

#### ***Name des Herstellers***

Die Maschine muß mit dem Namen des Herstellers gekennzeichnet sein. Bekanntlich ist der Name des Herstellers und gegebenenfalls der seines Bevollmächtigten in der Konformitätserklärung anzugeben. Der Name des Herstellers ist im weiteren Sinne auszulegen. Dabei handelt es sich um den Namen des tatsächlichen oder des scheinbaren Herstellers. Wenn die Maschine unter einer Händlermarke vertrieben wird, kann es sich dabei um das Firmenzeichen eines Händlers handeln. Wenn der Benutzer eine Maschine für den Eigengebrauch herstellt oder mehrere Maschinen zusammenbaut, kann der Herstellername mit dem Benutzernamen identisch sein.

Die Maschinenrichtlinie schreibt die Angabe des Herstellernamens nicht zu dem Zweck vor, den tatsächlichen Hersteller kenntlich zu machen. Diese Rückverfolgbarkeit ist in anderen Rechtsvorschriften geregelt. Es geht ganz einfach darum, den für das Inverkehrbringen Verantwortlichen anzugeben.

In diesem Zusammenhang ist jedoch darauf hinzuweisen, daß ein Maschinenhändler oder ein Käufer den Namen eines Herstellers nicht ohne weiteres beseitigen darf. Die Anbringung einer Handelsmarke ohne Zustimmung des eigentlichen Herstellers gilt in den meisten Mitgliedstaaten als betrügerische Nachahmung.

Unter Name des Herstellers ist die Firmenbezeichnung des Herstellers oder seine Handelsmarke zu verstehen. Es handelt sich nicht um seinen persönlichen Namen. Weichen Firmenname und Handelsmarke voneinander ab, räumt die Richtlinie Wahlfreiheit ein. Die Anschrift muß in der Kennzeichnung enthalten sein. Diese Anschrift kann, wenn der Platz auf dem Gehäuse kleiner Maschinen nicht ausreicht, vereinfacht werden, sofern die Angabe eine Ermittlung des Herstellers ermöglicht. In jedem Fall muß die Anschrift auf dem Maschinenschild für eine Postzustellung ausreichen.

531.

#### ***Seriennummer***

Die vom Hersteller vergebene Maschinenummer muß auf der Maschine angegeben werden. Dies ist in der Industrie gängige Praxis. Bei der Wahl der Nummer besteht völlige Handlungsfreiheit. Wichtig ist, daß die einzelne Maschine mit Sicherheit ermittelt werden kann. Es kann sich um eine Nummer im eigentlichen Sinne (bestehend aus Ziffern) oder um eine Kombination aus Codes und Buchstaben handeln. Es sei jedoch darauf

hingewiesen, daß die Richtlinie nicht die Vergabe einer speziellen Nummer für jede einzelne Maschine vorschreibt. Die Angabe der Serie oder des Typs sind jedoch verbindlich.

532.

**Baujahr**

Das Baujahr muß immer gesondert angegeben werden, auch wenn der Jahrgang in der Maschinenummer enthalten ist.

Es ist zu unterscheiden zwischen:

- Entwicklungsjahr, in dem das Konstruktionsbüro die Arbeit aufgenommen hat,
- Herstellungsjahr, in dem die Maschine in Produktion gegangen ist,
- Vertriebsjahr, in dem die Maschine Gegenstand eines ersten Handelsgeschäfts (Inverkehrbringen) beispielsweise mit einem Händler war, und Jahr der ersten Bereitstellung zur Nutzung im EWR.

Rechtlich gesehen richtet sich die Haftung des Herstellers nach dem ersten Inverkehrbringen der Maschine. Anliegen der Maschinenrichtlinie ist es nicht, den Kunden über das Herstellungsjahr des von ihm gekauften Modells zu informieren. Dieses sicher legitime Anliegen wird nach dem allgemeinen Vertragsrecht geregelt. Ziel der Angabe des Baujahres ist es, die Verantwortung des Herstellers entsprechend den geltenden Regeln der Technik bewerten zu können.

Bei der Festlegung des Baujahres besteht eine gewisse Freiheit. Genau genommen müßte das Baujahr dem Herstellungsende der Maschine entsprechen. Wann jedoch ist die Herstellung genau beendet? In der Praxis kann das Baujahr von den Herstellern mit dem ersten Inverkehrbringen gleichgesetzt werden.

Zweifelsohne ist eine Übereinstimmung der beiden Daten vorzuziehen. Günstig ist es auch, wenn das Datum in der Kennzeichnung mit dem Datum in der Konformitätserklärung übereinstimmt.

533.

(Auszug)

[1.7.3

Kennzeichnung

(...)

Baut der Hersteller eine Maschine zur Verwendung in explosionsfähiger Atmosphäre, so muß dieser Hinweis ebenfalls auf der Maschine angebracht sein.

Je nach Beschaffenheit müssen auf der Maschine ebenfalls alle für die Sicherheit bei der Verwendung unabdingbaren Hinweise angebracht sein (z.B. maximale Drehzahl bestimmter mitlaufende Teile, Höchstdurchmesser der zu montierenden Werkzeuge, Gewicht usw.).

(...)]

534.

**Explosionsgefährdete Bereiche**

Hier gelten die in der ATEX-Richtlinie festgelegten Kennzeichnungen.

Angaben zur Sicherheit bei der Verwendung sind zur Unfallverhütung mitunter unerlässlich und in diesem Fall zwingend; bei Schleifmaschinen müssen dem Benutzer beispielsweise die Umlaufgeschwindigkeit und/oder der maximale Schleifscheibendurchmesser bekannt sein, da davon die Wahl der Schleifscheibe abhängig ist (Berstgefahr). Die Angabe dieser Hinweise in der Bedienungsanleitung wurde von den Verfassern der Richtlinie nicht für ausreichend gehalten.

535.

(Auszug)

[1.7.3

Kennzeichnung

(...)

Muß ein Maschinenteil während der Benutzung mit Lastaufnahmeeinrichtungen gehandhabt werden, so ist sein Gewicht deutlich lesbar, dauerhaft und eindeutig darauf anzugeben.